

Reglement über die Spezialfinanzierung Grabunterhalt

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 6 des Organisationsreglements der Gemeinde Lützelflüh, nachfolgendes Reglement:

Reglement über die Spezialfinanzierung Grabunterhalt

(Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998)

Art. 1

Grundsatz/Zweck

¹Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen (Art. 36 Friedhofreglement).

²Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Ruhedauer von 30 Jahren (Art. 37 Friedhofreglement).

Art. 2

Bemessung

¹Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.

²Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen sowie dem allgemeinen Unterhalt des betroffenen Grabes.

³Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Rahmentarifes zum Friedhofreglement fest. Er unterscheidet dabei zwischen Erdbestattungsgräbern und Urnengräbern.

Art. 3

Rechnungswesen

¹Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

²Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „*Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt*“ (Kontierung SG 29300.02) auszugleichen.

³Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

⁴Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

Art. 4

Bisherige Zahlungen;
Übergangsregelung

¹Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen.

²Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

Art. 5

Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

²Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 4 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tag der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 7. September 2020 hat dieses Reglement beschlossen.

Lützelflüh, 8. September 2020

Einwohnergemeinde Lützelflüh

Der Präsident
sig. Andreas Meister

Der Sekretär
sig. Ruedi Berger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 6. August 2020 bis am 7. September 2020 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 06.08.2020 und 03.09.2020 bekannt.

Lützelflüh, 8. September 2020

Der Gemeindeverwalter:
sig. Ruedi Berger